

# Satzung Bus am See e.V.

## **Inhalt:**

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
2. Zweck des Vereins
3. Erwerb der Mitgliedschaft
  - 3.1. Rechte und Pflichten der Mitglieder
4. Beendigung der Mitgliedschaft
5. Mitgliedsbeitrag
6. Organe des Vereins
7. Der Vorstand
  - 7.1. Amtsdauer des Vorstandes
8. Mitgliederversammlung
9. Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung
10. Haftung des Vereins

## **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr:**

Der Verein führt den Namen: Bus am See e.V.

Der Verein hat seinen Sitz Uhldingen Mühlhofen.

Der Verein wurde am 23. März 2019 gegründet.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen werden.

## **2. Zweck des Vereins:**

Der Verein fördert den Erhalt von VW-Bussen, älteren, historischen (d.h. älter als 30 Jahre alten), sowie zeitgenössischen Fahrzeugen dieser Art, da diese mittlerweile in der Öffentlichkeit einen Kultstatus erlangt haben und dieses Kulturgut an die nächsten Generationen weiter gegeben werden soll. Dazu gehört die Förderung der Gemeinschaft unter VW-Bus Fahrern und Freunden.

Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung regelmäßiger Stammtische und Treffen, an denen Besitzern und Freunden/Interessierten von VW-Bussen eine Plattform geboten wird, ihre Busse präsentieren zu können, sich auszutauschen und/oder einander zu helfen.

Des Weiteren umfasst der Vereinszweck folgendes:

- gemeinsame Fahrten zu Treffen und die Vernetzung mit anderen Vereinen und Clubs, die sich ebenso mit der Förderung und dem Erhalt historischer VW Busse befassen.
- gegenseitige Hilfe bei Reparaturen und Unterstützung bei der Beschaffung von Ersatzteilen.
- die Vernetzung von VW Bus Interessierten.
- die Hilfe bei der Vermittlung von Fachwerkstätten.

Der Verein ist selbstlos tätig, dies bedeutet er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins wird das überschüssige Kapital dem Verein: Urmel Kinder-Krebshilfe e.V., Montfortstrasse 32, 88069 Tettnang, zur Förderung übergeben.

### **3. Erwerb der Mitgliedschaft:**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten, beziehungsweise gesetzlichen Vertreters, Mitglied werden. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.

Die Aufnahmebedingungen und weiteren Details sind in der Mitgliederordnung geregelt.

#### **3.1. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind, soweit sie sich nicht aus dieser Satzung ergeben, in der Mitgliederordnung geregelt.

### **4. Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

1. Den Tod des Mitgliedes
2. Freiwilliger Austritt des Mitgliedes
3. Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann freiwillig, drei Monate vor Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, aus dem Verein austreten.

Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Zum Ausschluss kann führen, dass ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht geleistet hat oder es gegen die Interessen oder Grundsätze des Vereins gehandelt, beziehungsweise verstoßen hat.

Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen von zwei Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich zur Sache zu äußern.

## **5. Mitgliedsbeitrag:**

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Beitragshöhe kann durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder festgelegt werden.  
Die Fälligkeit des Mitgliedbeitrages bestimmt sich jeweils auf den 1. April eines jeden Jahres.

Sofern die Mitgliedschaft eines Mitgliedes vor Ende des Geschäftsjahres endet, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedbeitrages.

Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr sind von Beiträgen befreit.

Ab dem 14. Lebensjahr zahlen Kinder die (gerundete) Hälfte des Mitgliedsbeitrages eines Erwachsenen.

Ab dem 18. Lebensjahr wird der volle Mitgliedsbeitrag verlangt.

Der Familientarif ist in der Mitgliederordnung geregelt.

## **6. Organe des Vereins:**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **7. Der Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Schriftführer
- Kassenwart

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Eine Person kann jeweils nur ein Amt übernehmen, alles andere ist unzulässig.

### **7.1. Amtsdauer des Vorstandes:**

Jedes Vorstandsmitglied wird für eine Amtszeit von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Amtszeit beginnt ab dem Tag der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes.

Falls ein Vorstandsmitglied frühzeitig (das heißt vor Ablauf seiner Amtszeit) aus seinem Amt ausscheidet, so kann der restliche Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzvorstandsmitglied (aus den Vereinsmitgliedern) wählen. Dieses Ersatzvorstandsmitglied ist dann bis zur kommenden Mitgliederversammlung im Amt des ehemaligen Vorstandsmitgliedes. Alternativ kann sich der restliche Vorstand einstimmig dazu entscheiden bis zur nächsten Mitgliederversammlung auch mit drei Vorstandsmitgliedern weiter zu machen.

## **8. Mitgliederversammlung**

Einmal im Jahr findet die Mitgliederversammlung statt. Hierzu lädt der Vorstand mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin in Textform, unter Angabe der Tagesordnung, alle Mitglieder und Ehrenmitglieder ein.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen haben eine Frist von 14 Tagen von der Bekanntmachung bis zur Ausführung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. bzw. vom 2. Vorstand geleitet. Ist keiner der beiden anwesend, so bestimmt der 1. und 2. Vorstand im Vorfeld einen Versammlungsleiter. Gleiches gilt für den Schriftführer und den Kassenwart.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Das Stimmrecht einzelner Mitglieder ist nicht übertragbar.

Im Protokoll werden nebst den Tagesordnungspunkten auch der Ort, die Zeit der Versammlung, eine Liste der anwesenden Mitglieder sowie die Namen des Versammlungsleiters und Schriftführers genannt. Ebenso werden genaue Zahlen der Abstimmungsergebnisse und Änderungen der Satzung oder Ordnung festgehalten.

Das Protokoll wird am Ende der Versammlung vom Schriftführer sowie dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

Zur Änderung von Satzung oder Ordnung sowie zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Vereinsauflösung eine Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, werden alle weiteren Beschlüsse durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder gefasst.

Anträge nebst Begründung an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung sowie etwaige, fristgerecht eingegangene Anträge noch einmal verlesen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge sind ebenfalls zu verlesen, und der Mitgliederversammlung die Möglichkeit einzuräumen, diese mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder unter Verzicht auf die Antragsfrist zuzulassen.

Satzungsänderungen, Ordnungsänderungen, Auflösung des Vereins sowie Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt oder fristgerecht beantragt worden sind. Vor der Mitgliederversammlung ist die Kasse stets von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer, der dann zwei Jahre im Amt bleibt.

Sollte ein Kassenprüfer vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden, so wird ein Ersatzkassenprüfer nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers gewählt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Ebenso sind ausserordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einzuberufen, sofern ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen beantragt.

Eine solche Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages durchzuführen.

## **9. Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung:**

Über eine Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung durch einen Mehrheitsbeschluss von vier Fünfteln der stimmberechtigten, anwesenden

Mitglieder. Sofern nicht anders beschlossen vollziehen der 1. und der 2. Vorstand die Auflösung.

Nachstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert:

Falls sich der Verein auflöst, aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert geht das Vereinsvermögen an:

Urmel Kinder Krebshilfe e.V., Montfortstrasse 32, 88069 Tettang  
der es unmittelbar und ausschließlich zur finanziellen Unterstützung betroffener Familien zu verwenden hat.

#### **10. Haftung des Vereins:**

Für Schäden und sonstige Inanspruchnahme jeglicher Art haftet der Verein maximal mit seinem Vereinsvermögen.

Vereinsmitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.